

15. 1918

Nassauisches Gewerbeblatt

12. Jahrgang

auch die
behande
celse o
derhöch
erscheint jede Woche
am Montag / Bezugspreis vierzig
Pfennig 1 Mr., durch die Post
an das Haus gebracht 1.12 Mr.
achten, Mitglieder des Gewerbevereins
erhalten vom Nassau erhalten das Blatt
steil sehr Nassau erhalten das Blatt
igen, damals / Alle Postanstalten
e früher
se auf
gegeben
erwende

hervorgegeben
vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Mitteilungen

für den Gewerbeverein für Nassau

Verkündigungs-Organ der Handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechzehnpfennige
Zeitung 40 Pf.; kleine An-
zeigen für Mitglieder 30 Pf./
Bei Wiederholungen Rabatt /
für die Mitglieder des Gewerbe-
vereins für Nassau werden 10
Prozent Sonder-Rabatt gewährt

Wiesbaden, 13. April

Anzeigen-Annahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Aufruf

an die Handwerker des Kammerbezirks.

Die 8. Kriegsanleihe liegt vom 18. März bis 18. April zur Zeichnung offen. Wir wollen und müssen alles tun, um auch diesmal wieder den Feinden zu beweisen, daß Deutschlands wirtschaftliche Kraft ungeschwächt ist und daß sie geschlossen und entschlossen hinter unseren siegreichen, heldenhaften Truppen steht. Je größer der Erfolg der Kriegsanleihe, desto näher der Frieden. Auf einen Sieg durch die Waffen hoffen unsere Feinde wohl selbst nicht mehr, aber auf den Sieg durch unseren wirtschaftlichen Zusammenbruch, hoffen sie immer noch, wenigstens reden sie dies ihren Völkern vor. Je schneller diese Hoffnung der Feinde zerstört wird, desto schneller werden wir den Frieden haben. Je mehr diese Hoffnung aber genährt wird, und durch eine schwache Kriegsanleihe würde sie genährt, desto ferner

rückt der Frieden. Die letzte Entscheidung steht nunmehr im Westen bevor. Zu ihrer Durchführung braucht unsere Heeresleitung die 8. Kriegsanleihe. Geben wir ihr so reich wie es unserem Dank und unserem Vertrauen entspricht; beides aber ist ungebremzt. Hier handelt es sich einfaß um eine Ehren- und eine Dankespflicht. Jeder der etwas hat, kann unverzagt zeichnen, denn er legt sein Geld gut verzinnt und sicher an und trägt damit zum Endsieg bei. Waren wir schon bisher auch im Westen siegreich, so werden wir es sicher auch bei der letzten Entscheidung sein, nachdem durch den deutschen Frieden im Osten unsere Kampfkraft im Westen sich verdoppelt hat. Deshalb muß jeder Handwerker diese, höchst leichte Kriegsanleihe naßkräftig zeichnen.

Wiesbaden, den 19. März 1918.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende: Carstens.

Der Syndikus: Schröder.

samtinteressen der Industrie, des Handels, der Schiffahrt und der nicht zum Handwerk gehörigen Gewerbe ihres Bezirks wahrzunehmen haben.

Nun ist die Frage der Abgrenzung des Handwerks seit Bestehen der Handwerkskammern schon eine stiftige gewesen. Die Handwerksgesetzgebung des Reiches vom Jahre 1897 hat eine Bestimmung über den Begriff des Handwerks nicht gebracht, und bei der Zielgestaltung der gewerblichen Beziehungen wurde eine brauchbare gesetzliche Auslegung für den Begriff „Handwerk“ als unmöglich bezeichnet. In der Zwischenzeit ist in der Rechtsprechung und Verwaltung über eine Abgrenzung zwischen Fabrik und Handwerk allgemein der Grundsatz anerkannt worden, daß eine Bestimmung der Begriffe Handwerk und Fabrik in der Klarheit und Schärfe, wie sie gesetzgeberisch erforderlich wäre, unmöglich ist. Es mußte bisher von Fall zu Fall entschieden werden, ob ein Betrieb zum Bereich der Handwerkskammer oder aber der Handelskammer gehört. Der Handwerks- und Gewerbelammertag war in dem letzten Jahrzehnt bemüht, eine Reform der Gewerbeordnung zu erreichen, unter der die Regelung der grundsätzlichen Frage der Abgrenzung des Handwerks eine entscheidende Rolle spielt. Eine Klärung wurde nach zwei Richtungen hin für notwendig erachtet: einmal hinsichtlich der Bestimmung ganzer Gewerbegruppen als solche nach ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit im Handwerk, jerner hinsichtlich der Abgrenzung einzelner Betriebe gemäß der Gestaltung ihrer Betriebsverhältnisse. Insbesondere handelt es sich um die Zugehörigkeit

solcher Gewerbegruppen, die zwar der Gewerbeordnung unterstehen, aber bisher weder dem Handel noch der Industrie, noch dem Handwerk zugerechnet werden. Von diesen Gewerbegruppen ist eine Anzahl bereits seit geraumer Zeit von den Berufsvertretern des Handwerks für sich in Anspruch genommen worden, und die Regelung sollte durch Reichsgesetzgebung erfolgen. Im Jahre 1909 hat die Volksversammlung des Deutschen Handwerks- und Gewerbelammertags einen dementsprechenden Beschluß gefasst und der Kammertag hat im Jahre 1912 eine genaue Darlegung der einschlägigen Verhältnisse in einer Deckschrift niedergelegt, die er den verbündeten Regierungen zur Abänderung der Gewerbeordnung eingerichtet hat.

Da der Gesetzentwurf über die Industrie- und Handwerkskammern bestimmt, daß die Industrie- und Handwerkskammern nicht nur die Sammtinteressen der Industrie, des Handels und der Schiffahrt, sondern auch der nicht zum Handwerk gehörigen Gewerbe ihres Bezirks wahrzunehmen haben, so erblickt der Deutsche Handwerks- und Gewerbelammertag in dieser Fassung eine außerordentliche Gefahr für den Wirkungskreis der Handwerks- und Gewerbelammern. Er sieht diese Gefahr darin begründet, daß ein für allemal unter Festlegung der bei der Verabschiedung des Gesetzes bestehenden Verhältnisse alle die gewerblichen Kreise der Industrie und Handwerkskammer zugezogen werden, für welche die Handwerkskammer zur Zeit nicht zuständig ist. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbelammertag hat daher an den Herrn Minister für Handel und Gewerbe und an das Abgeordnetenhaus eine Ent-

Ehrentafel

Aus dem Felde der Ehre stehen:

Wundarzt Fritz Gröninger, Inhaber
des Eisernen Kreuzes, Sohn des Vereins-
boten Wilh. Gröninger, Wiesbaden.

Deutnant Robert Best, Inhaber des
Eisernen Kreuzes, Sohn des Mitgliedes
Tapezierermeister L. Best, Wiesbaden.

Ehre ihrem Andenken!

Das Eiserne Kreuz II. Klasse erhielten:

Deutnant Otto Bühl, Sohn des Zentralvorstandsmitgliedes Baumunternehmer
Bühl, Ditz a. d. Lahn.

Flugzeugführer Robert Mayer, unter
Beförderung zum Unteroffizier, Sohn des
Mitgliedes Schlossermeister R. Mayer,
Wiesbaden.

Gewerbliches Unterrichtswesen.

Dem Leiter der gewerblichen Fortbildungsschule in Kelheim, Herrn Lehrer Breß,
wurde das Verdienstkreuz für Kriegshilfe ver-
liehen.

Herr Rektor Loreth in Sossenheim im
wurde unter Bestätigung des Herrn Regie-
rungspräsidenten zum Leiter der dortigen ge-
werblichen Fortbildungsschule ernannt.

Stellungnahme des Deutschen handwerks- und Gewerbevereins zum neuen Entwurf des handelskammergesetzes.

Dem Haus der Abgeordneten liegt zurzeit
allerer Entwurf eines Gesetzes über die Industrie-
und Handelskammern zur verfassungsmäßigen
Beratung und Beschlussfassung vor. Dieses Ge-
setz ist bestimmt, die Standesvertretung von
Handel und Industrie zu regeln. Es ist nicht
zu umgehen, daß hinsichtlich der grundsätzlichen
Abgrenzung der den Industrie- und Handels-
kammern zugewiesenen Kreise auch die In-
teressen des Handwerks und seiner Beru-
fsvorstellungen in erheblicher Weise berührt wer-
den. Der Gesetzentwurf bestimmt nämlich, daß
die Industrie- und Handelskammern die Ge-

gabe gerichtet. In dieser Eingabe saßt er zunächst die bisherigen Bestrebungen des Kammertags auf diesem Gebiete zur Erlangung einer reichsgesetzlichen Klärung zusammen und spricht die Befürchtung aus, daß die bevorstehende Neugestaltung der Berufssvertretung für Industrie und Handel einen neuen Anreis für die aus der Grenze von Handwerk und Industrie stehenden Gewerbebetriebe bieten wird, sich den Industrie- und Handelskammern anzuschließen und dem Handwerk den Rücken zu lehnen. Er befürchtet einen stärkeren Abgang von Betrieben aus dem Bereich des Handwerks in die Industrie auch deswegen, weil infolge der Kriegszeit auch in Handwerksbetrieben die Spezialisierung der Gütererzeugung erheblich gefördert worden ist, die eine wesentliche Grundlage zur Industrialisierung der Betriebe zu bilden scheint. Die Gründe für eine derartige Abwanderung liegen nicht allein auf wirtschaftlichem, sondern auch auf gesellschaftlichem Gebiete.

Die Eingabe des Kammertages führt noch folgendes aus:

„Die gewerblichen Verhältnisse sind in einem steten Fluss, sie lassen sich nicht in starre Grenzen zwingen. Die gewerbliche Entwicklung macht ganze Berufskästen überflüssig, sie schafft aber anderseits neue Berufe oder löst aus älteren Gewerben neue Spezialberufe aus, die allmählich in ihrem Selbständigkeitserwerb die Fähigung mit ihrem alten Beruf verlieren. An dieser Entwicklung ist auch das Handwerk beteiligt. Ebenso wie Gewerbearten, die früher zum Handwerk gehörten, als solche verschwunden oder in der Industrie aufgegangen sind, ebenso sind neue Gewerbearten entstanden, die ihrem ganzen Betriebssystem nach als handwerksmäßige zu betrachten sind. Die Berufssvertretungen des Handwerks haben das größte Interesse daran, daß dieser Entwicklung Rücksicht getragen wird. Es darf nicht der Bereich des Handwerks ein für allemal festgestellt werden, ohne daß die Möglichkeit bestehen bleibt, neu gebildete Gewerbearten wieder dem Handwerk zuzuführen, sofern ihre Verhältnisse das rechtfertigen. Wir wenden uns mit aller Entschiedenheit vor allem dagegen, daß etwa mit dem historischen Begriffe des zünftigen Handwerks im Sinne des preußischen Ministerialerlasses vom Jahre 1902 die Abgrenzung zwischen Industrie und Handwerk im Sinne des § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgenommen wird. Auf der einen Seite wird mit Recht von Verwaltung und Gesetzgebung darauf geachtet, daß die Handwerkerpolitik „zünftige“ Maßregeln unterläßt und so nicht in die Fehler der alten Kunstpolitik zurückversetzt. Es ist nur billig, daß dann auf der anderen Seite nicht etwa der Begriff des zünftigen Handwerks, der tatsächlich mit der modernen Entwicklung nicht mehr in Übereinstimmung zu bringen ist, ein für allemal als Schranken für den Geltungsbereich des Handwerks festgesetzt wird. Eine derartig schematisch festgelegte Begrenzung würde schließlich einmal der Organisation des Handwerks das frisch pulsierende Blut aus den Adern entziehen. Es würde der Organisation des Handwerks grundsätzlich damit erwehrt werden, mit der modernen gewerblichen Entwicklung Schritt zu halten. Wenn jetzt der vorliegende Gesetzentwurf bestimmt, daß alle die Gewerbezweige, die nicht zum Handwerk gehören, ein für allemal den Industrie- und Handelskammern zugewiesen werden sollen, dann muß befürchtet werden, daß alle die Berufe, die das Handwerk seit Jahren für sich in Anspruch nimmt, der Industrie- und Handelskammern zugewiesen werden. Wir bedauern es insoweit außerordentlich, daß auf dem Wege der einzelstaatlichen Gesetzgebung eine einseitige Regelung erfolgt, die in das Verhältnis zwischen Industrie und Handwerk so tief eingreift, ohne daß die von den Berufssvertretungen des Handwerks seit mehr als zehn Jahren geforderte reichsgesetzliche Entscheidung über diese Auseinandersetzung mit der Industrie wegen der grundsätzlichen Abgrenzung nach Berufssgruppen hätte stattfinden können.“

In seiner Eingabe schlägt der Handwerks- und Gewerbeblatttag vor, entsprechend der

Zweiteilung der Industrie- und Handelskammern eine Zweiteilung durch Bildung von Handwerks- und Gewerbeblattkammern vorzunehmen und diesen neben dem Handwerk die Gewerbe zuzuweisen, die weder zur Industrie noch zum Handwerk gehören, aber der Gewerbeordnung unterstellt sind.

Dieser Vorschlag begründet die Eingabe wie folgt: „Allen denen, die ein Gewerbe selbständig betreiben können, läßt § 81, M.G.-O., die Möglichkeit zur Innungsbildung. Von dieser Möglichkeit hat eine ganze Reihe von Gewerben (z. B. Gastwirte, Fuhrunternehmer) Gebrauch gemacht, ohne daß sie dadurch handwerksmäßigen Charakter erhalten hätten; wohl aber sind diese Innungen von Gewerbetreibenden in den Innungsausschüssen in den betreffenden Städten mit den Innungen des Handwerks gemeinsam vertreten und haben infolgedessen schon mittelbar die Handwerkskammer als Berufssvertretung anerkannt. Grundsätzlich würde die Zweiteilung der Handwerkskammer in eine Handwerks- und Gewerbeblattkammer den Vorteil bieten, daß eine Anzahl von Gewerben eine Berufssvertretung erhält, die nach der technischen Gestaltung wie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen dieser Gewerbe ihnen näher liegt als die Berufssvertretung der Industrie und des Handels. Eine derartige Regelung würde ferner die Möglichkeit bieten, daß mit der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung und der darauf etwa erfolgenden Um- und Neubildung von Gewerbezweigen neu entstehende Gewerbe nicht ohne weiteres der Industrie- und Handelskammer zugewiesen werden müßten, sondern je nach ihrer Eigenart auch zur Handwerks- und Gewerbeblattkammer gerechnet werden könnten.“

In der Eingabe gibt weiterhin der Kammertag seiner Ansicht Ausdruck, daß die vorgeschlagene Regelung im Rahmen der Landesgesetzgebung möglich ist, weil sie grundsätzlich den Bestimmungen der Gewerbeordnung der Handwerkskammern nicht entgegensteht. Es wird auf die Hansestädte und das Königreich Sachsen hingewiesen, wo Gewerbeblattkammern bestehen, die gleichzeitig die Funktionen der Handwerkskammer ausüben. Die Neuordnung der Handwerkskammern als Handwerks- und Gewerbeblattkammern soll gleichzeitig mit der Neuordnung der Handelskammern in die Wege geleitet werden.

Meistersöhne im Handwerk.

Mangelnder Zustrom von Nachwuchs ist letzten Endes immer ein Zeichen geringer Werthschätzung für einen Berufstand. Wenn nun gar, wie es im Handwerk häufig beobachtet worden ist, die eignen Standesangehörigen ihre Söhne andern Berufen zuführen, die tatsächlich oder vermeintlich bessere Aussichten boten, so ist das für den Außenstehenden ein Zeichen, daß der betreffende Beruf keine günstigen Aussichten mehr zu bieten hat. Denn wer vermag die Entwicklungsmöglichkeiten eines Standes besser zu beurteilen, als dessen Angehörige selber? Lange Jahre hat das Handwerk darüber gelitten, daß die Meister ihre Söhne nicht diesem, sondern andern Berufen zuführten, weil sie kein Vertrauen mehr zum Handwerk hatten. Es war auch nicht unbegründet. Die Preiswirtschaft des Handwerks war in einen trostlosen Zustand geraten, die Kalkulationen wurden vielfach auf Preistümern aufgebaut, der Meister kam oft trotz Fleiß und Tüchtigkeit wirtschaftlich nicht mehr vorwärts, weil seine Kollegen im blindwütigen Konkurrenzstreit seine Leistungen entwerteten. Wenn die Verhältnisse im Laufe der Jahre sich in manchen Handwerkszweigen erheblich verbessert haben, so ist das der zielsbewußten Reformarbeit zu danken, die von den Berufssorganisationen geleistet worden ist. Ein deutlicher Beweis für den Erfolg der Arbeit tritt schon an den Tag. In einer Stadt des rheinisch-westfälischen Industriegebietes besteht eine besonders gut geleitete Arbeitsgemeinschaft, der 27 Meister an-

gehören. In den Werkstätten dieser Meisterarbeiten heute schon 13 Meistersöhne, trotzdem Meister keine Söhne haben. Die Zahl wird 16 betragen, wenn nicht der Krieg zwei Väter aus ihren Reihen gefordert hätte und eine gestorben wäre. Würden sie noch am Leben sein, so wären in den Werkstätten der Arbeitsgemeinschaft ebensoviel Meistersöhne tätig, als die Vereinigung mit Söhnen gesetzte Meister zählt. Mit andern Worten: In Durchschnitt stellt schon heute jeder Meister, der Söhne hat, einen Sohn dem Handwerk, vielleicht den einzigen. Dieses Verhältnis spricht sich aber noch wesentlich günstiger gestalten, denn schon heute läßt sich übersehen, daß weitere 14 Meistersöhne innerhalb der nächsten zwei Jahre den väterlichen Beruf ergreifen werden. Mit berechtigter Genugtuung so heißt es in dem genannten Fachblatt weiter, konnte der Leiter dieser Arbeitsgemeinschaft erzählen, wie er vor Jahren einem Kollegen an dessen bange Frage, was er mit seinen beiden Jungen anfangen sollte, geraten habe, sie seines Handwerk zuzuführen und nun von dieser selbst erfuhr, daß er seinen jüngsten Sohn auch noch Tischler werden lassen wollte. Dieses Beispiel zeigt, daß heute schon eine Besserung der Verhältnisse deutlich wahrnehmbar ist. Wo die handwerklichen Organisationen in ähnliche Weise arbeiten, da kann nach menschlicher Aussicht erwartet werden, daß das Handwerk der Zukunft gesunde Bahnen wandeln wird. Da besteht die sichere Aussicht, daß der tüchtige Mann in diesem Berufe eine feste Grundlage für seine Existenz und für die Gründung einer Familie finden kann. Da ist es ein Ehrenpflicht der Meister, durch Zuführung ihres Blutes die Familientradition im Beruf wieder neu zu kräftigen, wie es in früher Zeit allgemein der Brauch war. Das wird dann auf die Außenstehenden nicht ohne Eindruck bleiben und diesen der Handwerksberuf wieder als erstrebenswert erscheinen. Dann werden die vielen Klagen über die mangelhafte Tüchtigkeit des handwerklichen Nachwuchses der Vergangenheit angehören.

Herabminderung der Unfallgefahr durch Selbsterziehung der Arbeiterschaft.

Auf die Möglichkeit einer planmäßigen Errichtung zur Unfallverhütung weist Gewerber Dr. Bender im Zentralblatt für Gewerbehygiene vom Januar 1918 hin. Bereits in früheren Untersuchungen (Technik und Wirtschaft 1916, Heft 8) hatte derselbe Verfasser Feststellungen darüber veröffentlicht, daß in Betrieben mit gut entwickelter Unfallsicherung die Unfallhäufigkeit bis auf etwa ein Drittel von derjenigen in Betrieben mit mangelhafter Unfallverhütung beschränkt werden kann. Das muß ein Ansporn sein, sowohl die Betriebsleitungen wie die Arbeiterschaft immer planmäßiger dazu zu erziehen, der Unfallverhütung die größte Aufmerksamkeit zu schenken, denn die Unfallhäufigkeit stellt eine schwere Belastung der deutschen Volkswirtschaft dar. Bender empfiehlt in seinem Aussatz, daß den Studierenden gewerblicher Fächer an allen technischen Hochschulen eine sorgfältige Vorberitung für die Aufgaben der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes gegeben werden müsse, damit sie als spätere Betriebsleiter in dieser Sinne wirken können. Aber auch eine Errichtung der Arbeiter ist notwendig, denn nach einer Statistik des Reichsversicherungsamtes sind etwa 41 v. H. aller Unfälle auf Verschulden seitens der Arbeitnehmer zurückzuführen. Daher empfiehlt Bender, in den Fortbildungsschulen einen recht eingehenden fachmännischen Unterricht über Unfall- und Krankheitsverhütung zu erteilen und damit dem jugendlichen Arbeiter eine Grundlage dafür zu geben, daß er selbst daran mitwirken muß, die Unfall- und Krankheitsgefahr herabzumindern.

Als musterhaftes Beispiel schildert Bender das Vorgehen einer Berliner Maschinenfabrik, wo eine aus Ingenieuren, Meistern und Schlossern bestehende Arbeiterschaftskommission gebildet wurde, deren Aufgabe es ist, die Fabrikleitung auf mangelhafte Einrichtungen, Maschinen und Arbeitsmethoden aufmerksam zu machen und geeignete Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen. Auch liegt es der Kommission ob, die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften zu beaufsichtigen und die vorkommenden Unfälle zu begutachten. Nach den guten Erfahrungen, die mit dieser Arbeiterschaftskommission gemacht worden sind, kann die Errichtung solcher Kommissionen allen Betriebsleitungen dringend empfohlen werden. Auch die Berufsgenossenschaften als Träger der Unfallversicherung raten dringend, daß recht viele Fabriken aus ihren Ingenieuren, Meistern und Arbeitern beratige Kommissionen bilden.

Beirat für handwerk und Genossenschaftswesen im Landesgewerbeamt.

Auf Grund des § 24 der Ausführungsanweisungen zur Allerhöchsten Verordnung über die Errichtung eines Landesgewerbeamtes in Preußen vom 3. April 1905 ist ein ständiger Beirat für Handwerk und Genossenschaftswesen beim Landesgewerbeamt errichtet worden. Der Minister für Handel und Gewerbe hat in diesen Beirat berufen:

- 8 Vertreter des Abgeordnetenhauses,
- 4 Vertreter von Städten,
- 13 Vertreter des Handwerks,
- 2 Vertreter des Genossenschaftswesens,
- 3 Vertreter von Gewerbeförderungsanstalten.

Außerdem durch das Mitglied des Abgeordneten-

hauses, Herrn Nebalteur Döser in Frankfurt a. M., ist der Regierungsbezirk Wiesbaden in dem Beirat nicht vertreten.

Kurze Mitteilungen.

Arbeitsgemeinschaft des nicht-korporierten Frankfurter Handwerks.

Wie bereits kurz gemeldet, hat das Handwerksamt Frankfurt a. M. nunmehr auch das nicht-korporierte Handwerk zu den gemeinsamen Aufgaben heranzuziehen gewußt durch Bildung der Arbeitsgemeinschaft des nicht-korporierten Frankfurter Handwerks. Die vom Handwerksamt entworfenen Satzungen wurden in der am 22. März stattgefundenen Gründungsversammlung angenommen.

Zum Vorstand wurden folgende Herren gewählt: Herr Rudolf Hofmeister, Metzgergesellschaft, 1. Vorsitzender;

Herr Jacob Lohs, Mechanikermeister, 2. Vorsitzender;

Zeichne die Kriegsanleihe!

An jedem Zinstage
wirst Du
von neuem
Deine Freude
haben!



Herr Hans Ravenstein, Kartograph, Besitzer:
Herr Handwerksvorsteher Bouvieret, Geschäftsführer.

Die Arbeitsgemeinschaft hat nach den Erörterungen vor allem die Aufgabe, denjenigen Frankfurter Handwerksweisen, die eine Fachorganisation nicht besitzen oder wegen der geringen Zahl der Beteiligten keine solche nicht bilden können, eine Standesvertretung zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen zu sein.

Die Vorstandsmitglieder der neu gebildeten Arbeitsgemeinschaft werden im Hauptausschuß der Frankfurter Handwerker-Verbände Sitz und Stimme erhalten. Hierdurch ist die letzte Lücke in dem Ring der Frankfurter Handwerker-Organisationen geschlossen.

Das Deutsche Kriegswirtschaftsmuseum,
das besten Sitz die Handelszentrale Leipzig im industriereichen Königreich Sachsen bestimmt wurde, ist im reichen Aufblühen begriffen. Der zunächst vom Deutschen Handelstag, vom Deutschen Handels- und Gewerbeamtstag und vom Deutschen Handelskongressrat vertretene große Gedanke, in einem besonderen Museum ein geschlossenes Bild riesenhafte Leistungen aller Zweige der deut-

schen Volkswirtschaft im Weltkriege festzuhalten und damit dem ehrenden Gedächtnis an des Reiches Daseinskampf, der Anregung und Belehrung kommender Generationen sowie der wissenschaftlichen Forschung in vollkommenster Weise zu dienen, hat bei der Reichsregierung, bei staatlichen und kommunalen Behörden, bei amtlichen und halbamtlichen Kriegsorganisationen, bei den Korporationen und Verbänden der verschiedensten Art, bei Föderationen und Bildungsverbänden und bei zahlreichen hervorragenden Männern lebhafte Zustimmung gefunden. Das geplante Werk kann jedoch nur vollständig gelingen, wenn das ganze Volk sich nach Möglichkeit der jedem Einzelnen zur Verfügung stehenden Kraft daran beteiligt. Das Museum gliedert sich in eine Darstellung der bemerkenswerten Formen und Errichtungen der Kriegswirtschaft, die durch Waren, Modelle, Muster, figürliche und ionistische Darstellungen der breiten Masse der Bevölkerung wirtschaftliches Verständnis vermitteln wird, ferner in eine Bibliothek der int. und ausländischen Literatur über die deutsche Kriegswirtschaft und schließlich in ein Archiv, enthaltend das Urkundenmaterial der Kriegswirtschaft, als da sind Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen, Berichte, Statistiken, private Aufzeichnungen und dergleichen mehr. Das zu bearbeitende Material umfaßt in zunächst

15 großen Gruppen die Landwirtschaft, den Handel, die Versorgung und den Ertrag von gewerblichen Rohstoffen und die Herstellung von Erzeugnissen, die Kriegsindustrie, die Friedensindustrie und das Friedensgewerbe während des Krieges, den Handel, das Versicherungswesen, den Verbrauch und die Verteilung der notwendigsten Bedarfsmittel, die Kommunen und ihre wirtschaftlichen Einrichtungen, den Verkehr und seine Umformung, den Arbeitsmarkt, die Kriegs- und Zivilgefangenenbeschäftigung, den vaterländischen Hilfsdienst, das Geld- und Bankwesen, die Finanzen des Reiches, der Bundesstaaten und der Gemeinden, die Wirkungen des Krieges auf das deutsche Volkswesen, den Mechanismus der Kriegswirtschaft, die Verwaltung und Bewirtschaftung der befreiten Landesteile und die Übergangswirtschaft. Besonders förderlich für das deutsche Kriegswirtschaftsmuseum ist es, daß die benötigten Räume für die nächsten Jahre bereits zur Verfügung stehen.

Bürgerstiftung zum Wiederaufbau des Wiesbadener Handwerks nach dem Kriege.

Auf Anregung und unter Führung des Sanitätsrats Dr. Nolte, Oberstabsarzt hier, hat der Schwesterchor des Reserve-Lazaretts III ang

